

b) Nach dem Erlaß des Staatsrates vom 15. 10. 1960⁴ galt bis zum 31. 12. 1972 folgendes: Das Gesetzblatt hatte drei Teile.

Im Teil I des Gesetzblattes erschienen:

Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer,
Erlasse des Staatsrates (Beschlüsse mit Gesetzeskraft),
andere Beschlüsse und Mitteilungen des Staatsrates und des Vorsitzenden des Staatsrates;

im Teil II des Gesetzblattes erschienen:

Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und seines Präsidiums,
Anordnungen und Durchführungsbestimmungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe;

im Teil III des Gesetzblattes erschienen:

Anordnungen der Leiter der zentralen staatlichen Organe, die staatliche Organe, Betriebe und Einrichtungen betrafen.

Teile I und II waren also der Ort der Veröffentlichung von Rechtsnormen und der Beschlüsse der Volkskammer und des Staatsrates, auch wenn sie nicht normativen Inhalt hatten, Teil III war der Ort der Veröffentlichung dessen, was neuerdings »generelle Weisungen« genannt wird. Außerdem gab es Sonderdrucke für einen begrenzten Kreis von Adressaten oder aus Zweckmäßigkeitsgründen.

c) Ab 1. 1. 1973 gilt die Verordnung über das Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. 8. 1972⁷. Danach erscheint das Gesetzblatt mit dem Teil I, dem Teil II und mit Sonderdrucken.

Teil I enthält die Gesetze und andere allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften mit Ausnahme völkerrechtlicher Verträge. Im Teil II werden die völkerrechtlichen Verträge veröffentlicht. In Sonderdrucken können allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften veröffentlicht werden, »die nur einen begrenzten Kreis von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinat, Einrichtungen oder Bürgern« betreffen. Die Aufnahme von Rechtsvorschriften in einen Sonderdruck hat also nur technische Gründe. Sie enthalten meist umfangreiche Normenwerke oder es wird unterstellt, daß sie nur einen engen Kreis interessieren. Sonderdrucke werden daher in kleineren Auflagen hergestellt als die Teile I und II des Gesetzblattes. Hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterscheiden sich die darin veröffentlichten Rechtsnormen nicht von denen, die in den Teilen I oder II veröffentlicht werden. Auch bei ihnen handelt es sich um allgemeinverbindliche Vorschriften.

Das Gesetzblatt wird vom Sekretariat (Büro) des Ministerrates herausgegeben.

d) Die anderweitige Veröffentlichung von Rechtsvorschriften ist eine zusätzliche Möglichkeit, den Bürgern den Wortlaut von Rechtsvorschriften mitzuteilen. Die in der Voraufgabe (Erl. II 2 b zu Art. 89) vertretene Ansicht, die Möglichkeit einer anderweitigen Veröffentlichung sei alternativ gegeben, wird aufgegeben. Der in der Voraufgabe als Beispiel für eine nicht im Gesetzblatt veröffentlichte allgemeinverbindliche Rechtsvorschrift angeführte Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 28. 5. 1969, der die Ausbildung der Juristen regelte - er steht nur in den »Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz« (1969, Heft 9) -, kann im Lichte der jetzt in der DDR entwickelten Unterscheidung von allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften und normativen Weisun-

⁷ GBl. II S. 571.